

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2020

		1. Schicht »Basisversorgung«		2. Schicht »Zusatzversorgung«						3. Schicht »Kapitalanlage«		Sonstige Vorsorge »Risikoabsicherung«			
		GRV ¹	pAV	pAV	bAV						pAV		pAV		
		Leibrente	Basisrente	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	DZ	KLV	RV	BV	Ri	PFV
Anwartschaftsphase															
Sonderausgabenabzug oder Lohnsteuerfreistellung		90 % ²		100 %, max. 2.100 €		Lohnsteuerfreistellung			Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug		0 % Abschluss ab 2005 88 % Abschluss bis 2004		100 %		
Jährlicher Höchstbeitrag		25.046 € für Ledige / 50.092 € für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 185 € (Geburt ab 2008: 300 €)		6.624 € abzgl. nach § 40b EStG pauschal besteuerte Beiträge 480 € für Geringverdiener ¹²			Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit		0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 €		
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwandes		entfällt		entfällt		AN-/AG-finanziert bis 3.312 €			AN-finanziert bis 3.312 € AG-finanziert unbegrenzt		entfällt		entfällt		
Leistungsphase															
Einkommensteuerpflicht Rente	Beginn in 2020	80 % ^{5,6}		100 % abzüglich Altersentlastungsbetrag i.H.v. 16,0 % der Bezüge, max. 760 €			100 % abzgl. Versorgungsfreibetrag i.H.v. 16,0 % der Bezüge max. 1.200 € + Zuschlag 360 €			entfällt		Ertragsanteilbesteuerung ^{6,8}	Ertragsanteilbesteuerung ^{6,9}	entfällt	
	ab 2040	100 % ⁶		100 % ⁶			100 % ⁷								
Einkommensteuerpflicht (Teil-)Kapitalzahlung		entfällt		100 %		100 %		100 % aber Progressionsminderung durch Fünftelregelung		100 % bzw. 50 % der Erträge ^{10,11}		steuerfrei			
KVdR-Pflicht Rente	in 2020	ja	nein	nein	nein	ja		ja		nein		nein			
KVdR-Pflicht Kapital	in 2020	entfällt		nein	nein	ja		ja		nein		nein			

¹ Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse

² Ansteigend pro Jahr um 2%

³ Bei Arbeitnehmern: Kürzung um Beitrag zur GRV inkl. AG-Anteil; bei Beamten und GGF mit Anwartschaften auf bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

⁴ Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

⁵ Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

⁶ Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. 102 € Der Pauschbetrag kann jährlich nur einmal in Anspruch genommen werden.

⁷ Abzüglich Werbungskostenpauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 € Dieser kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

⁸ In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65)

⁹ In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer)

¹⁰ Leistung abzüglich darauf entrichteter Beitragssumme (häufiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und Leistungsempfänger das 62. Lebensjahr vollendet hat), Todesfallleistung steuerfrei

¹¹ Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € für Ledige / 1.602 € für Verheiratete (zusammenveranlagt)

¹² Arbeitgeberbeiträge müssen die Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung nach § 100 Abs. 6 EStG erfüllen!